

Meine sehr geehrter Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst bei Ihnen bedanken, dass Sie mir die Möglichkeit einräumen, hier mein Anliegen darzulegen.

Ich möchte Ihnen von einigen Vorkommnissen aus Deutschland berichten, die für großen Unmut unter der dortigen muslimischen Bevölkerung geführt haben und wohl leider noch führen werden.

Seit geraumer Zeit werden im Bundesland Niedersachsen durch die Polizei so genannte verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt, die sich nun auf Moscheen und ihre Besucher konzentrieren.

Diese Moscheekontrollen verlaufen so, dass die Polizei vor den Freitagsgebeten mit massivem Polizeiaufgebot sich vor der Moschee in Stellung bringt, um die Moscheebesucher nach dem verrichteten Gemeinschaftsgebet einer „verdachtsunabhängigen Kontrolle“ zu unterziehen.

Besonderes Aufsehen erregte dabei eine Kontrolle in Wolfsburg im Oktober 2007:

Bei dieser verdachtsunabhängigen Kontrolle wurden den überprüften Muslimen Stempel auf ihre Unterarme aufgedrückt, um eine doppelte Kontrolle zu vermeiden. Durch diese Praxis fühlten sich viele Muslime „gebrandmarkt“.

Bei einer anderen Kontrolle in Braunschweig vom 29. Mai 2009 wurde bei der Kontrolle das Moscheetor teilweise geschlossen, was den Eindruck eines Käfigs vermittelte.

Zudem haben bei den Kontrollen aufgrund der massiven Polizeipräsenz zahlreiche Moscheebesucher von den geplanten Moscheebesuchen Abstand genommen.

Grundlage dieser und ähnlicher verdachtsunabhängigen Kontrollen ist § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Dieser sieht vor,

dass Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke der Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug, durchgeführt werden können. Es ist allerdings notwendig, dass diese Kontrollen anhand von kriminalistischen Lagebildern hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und es sich regelmäßig um Straftaten von erheblicher Bedeutung und mit internationalem Bezug handelt. Dabei kann es sich u. a. um Straftaten durch Grenzübertritte, Tatbeteiligungen von im Ausland wohnenden Personen oder die Ein- und Ausfuhr deliktisch erlangter Sachen, handeln. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift ist jedoch nur dann gegeben, wenn die Beteiligung unbeteiligter Dritter geringfügig bleibt, wenn also nach dem Versuch der Identitätsfeststellung keine Folgeeingriffe folgen und die Belastung der unbeteiligten Dritten angemessen ist. Hieran bestehen bei den Massenkontrollen jedoch erhebliche Zweifel. Die Belastung der übergroßen Zahl der unschuldigen Gläubigen bei den Moscheekontrollen ist schon deshalb nicht angemessen und zu rechtfertigen, da sie in ihrem Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung verletzt werden.

Das Beispiel vom 29. Mai 2009 in Braunschweig und auch der weiter zurückliegende Fall, bei dem die kontrollierten Personen einen Stempel auf den Arm bekommen haben, zeigen, dass die Angemessenheit der Belastung der Gläubigen keinesfalls verhältnismäßig im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn und die konkreten Erfolge von solchen Massenkontrollen sind.

Denn die konkreten Ergebnisse, die durch die Kontrollen seit dem Jahr 2003 erzielt wurden, entsprechen nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Rechtmäßigkeit. Es ist nicht sicher, ob es sich bei Festnahmen und Strafanzeigen im Rahmen der Kontrollen auch um Straftaten von erheblicher Bedeutung gehandelt hat.

Entsprechend einer Auskunft des Niedersächsischen Innenministers Uwe Schünemann vom 27.08.2009, in der er darlegt, dass sich die Ergebnisse besagter Kontrollen im Wesentlichen auf Ordnungswidrigkeiten, auf

behördliche Aufenthaltsersuche und Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung und weit weniger um Festnahmen und Strafanzeigen bzgl. allgemeiner oder organisierter Kriminalität, beziehen, ist die Anwendung einer solchen Kontrollmaßnahme nicht gerechtfertigt. Weiter konnte die Niedersächsische Landesregierung nicht ansatzweise deutlich machen, dass durch die Kontrollen Terroristen oder Sympathisanten abgeschreckt geschweige denn festgenommen werden konnten.

Festzuhalten bleibt, dass die ungezielten Kontrollen für ein friedliches Zusammenleben der unterschiedlichen Religionen kontraproduktiv sind, weil sich im zunehmenden Maße muslimische Mitbürger im erheblichen Maße in ihrer Religionsausübung gehindert sehen und diese als Einschüchterungsversuch durch den Staat und seine Behörden empfunden werden. Massenkontrollen ohne konkreten Tatverdacht sind daher ein Verstoß gegen Artikel 4 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes, der die freie Religionsausübung uneingeschränkt garantiert. Die ungestörte Religionsausübung ist allerdings nicht gegeben, wenn ein großer Teil der Gläubigen ohne konkreten Grund und Anlass kontrolliert und identifiziert wird. Die Kontrollen laufen den Bemühungen und Zielen einer gelingenden Integration zuwider, da sie einen Generalverdacht gegen eine Religion zumindest im Empfinden der Gläubigen untermauert. Weiter sind die Kontrollen für die Besucher der Moscheen nicht verständlich, weil auch die Akzeptanz von Moscheen in den Stadtteilen und bei der christlichen Mehrheitsbevölkerung dadurch massiv vermindert wird. Wenn aber die Kontrollen desintegrierend damit ein Auseinanderdriften der Gesellschaft bewirken wirken sie nicht gefahrabwehrend.